



**Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft
der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim
vom 29.11.2024**

Aufgrund § 65a Absatz 1 sowie Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert am 07. Februar 2023, in Verbindung mit § 18 Abs. 5 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft sowie § 1 Abs. 6 der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft hat die Verfasste Studierendenschaft der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim in ihrer Vollversammlung am 28.10.2024 die nachfolgende Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim beschlossen.

Das Präsidium der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim hat die Beitragsordnung am 29.11.2024 gem. § 65b Abs. 6 S. 3 LHG genehmigt.

§ 1 Beiträge und Beitragszweck

- (1) Gemäß § 65a Abs. 5 S. 2-5 LHG erhebt die Verfasste Studierendenschaft als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gliedkörperschaft der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim von ihren Mitgliedern einen Beitrag zur selbstständigen Erfüllung ihrer Aufgaben gem. § 65 Abs. 2 LHG.
- (2) Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:
 1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
 2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7,
 3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 4. die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
 5. die Förderung der Integration ausländischer Studierender, die einen Studienabschluss in Baden-Württemberg anstreben,
 6. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
 7. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

§ 2 Beitragspflicht

Beitragspflichtig gemäß § 1 Abs. 1 dieser Ordnung sind alle an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim gem. § 60 Abs. 1 S. 1 LHG immatrikulierten Studierenden, davon ausdrücklich ausgeschlossen sind die gem. § 60 Abs. 1 S. 1 lit. b LHG immatrikulierten Doktorand:innen. Der Beitragspflicht unterliegen auch die vom Studium beurlaubten Studierenden, nicht jedoch die befristet eingeschriebenen Studierenden nach § 60 Abs. 1 S. 5 LHG.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag der Verfassten Studierendenschaft wird für das Frühjahrssemester 2025 und die darauffolgenden Semester auf 13,00 EUR festgesetzt. Dieser Beitrag bleibt bis zur nächsten Änderung bestehen.

Ch

- (2) Die Vollversammlung der Verfassten Studierendenschaft hat einmal im Jahr über die Beitragshöhe und dessen Verwendung zu beraten.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag nach § 1 Abs. 1 der Beitragsordnung wird zusammen mit dem Verwaltungskostenbeitrag der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim jeweils mit der Immatrikulation oder mit der Rückmeldung zum bevorstehenden Semester fällig.
- (2) Der Beitrag ist in der von der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst bekannt gemachten Form einzuzahlen, ohne dass es eines gesonderten Bescheides bedarf.
- (3) Der Beitrag wird gemäß § 65a Abs. 5 S. 6 LHG durch die Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim unentgeltlich eingezogen.

§ 5 Rückerstattung, Stundung, Ermäßigung

- (1) Der Beitrag der Verfassten Studierendenschaft wird nach denselben Maßgaben wie der Verwaltungskostenbeitrag der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim erlassen.
- (2) Die Vorschriften des § 12 Absatz 3 Satz 1 LHGebG finden entsprechend Anwendung.
- (3) Der Antrag auf Rückerstattung ist an den AStA zu richten. Die Frist des § 12 Absatz 3 Satz 1 LHGebG gilt entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

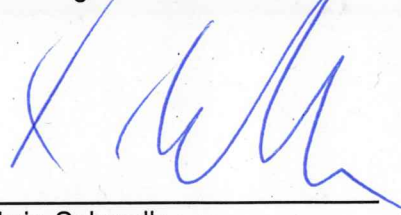
- (1) Die vorstehende Beitragsordnung wird vom Präsidium der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim gemäß § 65a Abs. 1 S. 4 LHG in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Der Beitrag der Verfassten Studierendenschaft ist erstmals mit der Immatrikulation oder Rückmeldung zum Frühjahrssemester 2025 fällig.

Mannheim, den 29.11.2024



Debora Ams
Erste Vorsitzende des AStA

Genehmigt für das Präsidium



Kathrin Schwalb
Kanzlerin



Niklas Zaberer
Zweiter Vorsitzend:r des AStA